

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 513 vom 27. November 2019

BE Obergericht, 2019-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_513

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 513 du 27 novembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 513 del 27 novembre 2019

Regeste

Ausstand | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Vor dem Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) ist seit dem

E. 6

Weitere Verfügungen erfolgen später. Nach objektiven Gesichtspunkten ist diese Verfahrenshandlung augenfällig nicht geeignet, den Anschein von Befangenheit bei der Gesuchsgegnerin zu erwecken. Von rassistischer Diskriminierung kann keine Rede sein. Inwiefern Versicherungs- gesellschaften bei der Gesuchsgegnerin lobbyieren sollen und/oder inwieweit dies hier relevant sein soll, vermag die Beschwerdekammer nicht zu erkennen. Auch generell ist nicht ersichtlich, weshalb die Gesuchsgegnerin befangen sein oder sich rassistisch geäußert haben sollte. Es ist kein Ausstandsgrund glaubhaft gemacht. 3.5 Nach dem Gesagten ist das Ausstandsgesuch abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 StPO).

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.